



# Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

## Bezirk Düsseldorf

### Inhaltsverzeichnis

---

Satzung .....	2
Jugendordnung .....	6
Spielordnung.....	8
Finanzordnung .....	10
Ehrenordnung .....	13

Wird im Text der Satzung und ihrer Anlagen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In gleicher Weise schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

## § 1 Geltungsbereich

Dem Bezirk Düsseldorf gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes an, die in dem Gebiet nachstehender Kreise ihren Sitz haben:

- Bergisches Land
- Düsseldorf
- Essen
- Krefeld
- Mönchengladbach
- Neuss/Grevenbroich
- Niederrhein
- Rhein-Ruhr

Beschlussfassungen in Bezug auf die Gebiete des Bezirkes und seiner Kreise unterliegen den Bestimmungen des § 1 (2) der Satzung des WTTV.

## § 2 Organe des Bezirks

(1) Organe des Bezirks sind

1. die Bezirksversammlung
2. der Bezirksvorstand
3. die von der Bezirksversammlung gewählten Ausschüsse
4. der Bezirksjugendtag
5. der Bezirksjugendvorstand

(2) Die Organe des Bezirks sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV, der weiteren Ordnungen des WTTV, der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung in den ihnen unterstellten Kreisen zu überwachen und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen der Bezirksversammlung vor. Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

## § 3 Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung ist oberstes Organ des Bezirkes. Sie findet einmal im Jahr statt, spätestens vor dem Verbandstag bzw. der Beiratssitzung des WTTV. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 (2) der Satzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Bezirksversammlungen müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Verlangen des Präsidiums des WTTV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirks einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende des Bezirks beruft die Bezirksversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Mitglieder, der Kreise oder des Bezirks zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor der Bezirksversammlung vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Mitgliedern des Bezirks schriftlich im Wortlaut durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor der Bezirksversammlung zuzuleiten.

(3) Die Bezirksversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens eine Woche vor der Bezirksversammlung zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.

(4) Auf der Bezirksversammlung werden die Mitglieder durch Delegierte der jeweiligen Kreise vertreten. Jeder Kreis erhält für je acht Vereine einen Delegierten. Für überzählige Vereine steht den Kreisen ein weiterer Delegierter zu, sofern die Zahl 4 überschritten wird.

Je eine Stimme auf der Bezirksversammlung haben

- die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 4
- die Vorsitzenden der Kreise oder deren Vertreter
- die Delegierten der Kreise

- der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses
- der Vorsitzende des Ehrenausschusses
- der Beauftragte für Kinder- und Jugendbezirksarbeit

Das Stimmrecht kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Delegierter kann bis zu zwei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

- (5) Die Bezirksversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse sowie die zusätzlichen Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 6. Sie wählt außerdem in den Jahren mit ungerader Zahl die Delegierten zum Verbandstag sowie zwei Kassenprüfer und deren Vertreter, und in Jahren mit gerader Zahl die zusätzlichen Mitglieder des Verbandsbeirates nach Maßgabe der Satzung des WTTV. Sie beschließt Änderungen der Satzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse beträgt 2 Jahre.  
In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl: Vorsitzender, Kassenwart, Damenwart, Pressewart und der Beauftragte für Sportentwicklung; in den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl: Stellvertreter des Vorsitzenden, Sportwart, Seniorenwart, Pokalwart, Lehrwart und der Beauftragte für Breitensport und Vereinsentwicklung.
- (7) Jeder Amtsträger, dem die Bezirksversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
- (8) Die Bezirksversammlung kann zweckgebundene Gebühren beschließen.
- (9) Über jede Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

#### § 4 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Bezirksvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
  - Vorsitzender
  - Stellvertreter des Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Sportwart
  - Damenwart
  - Seniorenwart
  - Jugendwart
  - Pokalwart
  - Pressewart
  - Lehrwart
  - Beauftragter für Breitensport und Vereinsentwicklung
  - Beauftragter für Sportentwicklung
- (2) Ehrenvorsitzende haben im Vorstand Sitz und Stimme.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirks kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Bezirksversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt den Bezirk.
- (5) Der Jugendwart vertritt die Bezirksjugend gemäß der Jugendordnung des Bezirks.  
Der Beauftragte für Kindern- und Jugendbezirksarbeit ist als Gast zu den Sitzungen des Bezirksvorstandes zugelassen.

- (6) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Bezirks, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst der Bezirksversammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind spätestens innerhalb eines Monats der Bezirksversammlung zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

## § 5 Sportausschuss

Zum Sportausschuss gehören:

- 1. Vorsitzender
- Sportwart (Vorsitzender)
- Damenwart
- Seniorenwart
- Jugendwart
- Pokalwart
- Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses
- ggf. Spielleiter der Damen-, Herren- und Seniorenklassen

Der Sportausschuss ist zuständig für

- die Vergabe, Durchführung und Überwachung der sportlichen Veranstaltungen der Damen und Herren
- die Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung – auch auf der Ebene der nachgeordneten Kreise – und der Spielordnung des Bezirks
- Entscheidungen im Rahmen der Spielordnung des Bezirks, soweit sie einen Ermessensspielraum beinhalten (z. B. zusätzliche Spieltage und Anfangszeiten)
- die Erstellung des Rahmenterminplans

Der Sportwart kann einzelne Aufgaben delegieren.

Der Sportwart ist zuständig für

- die Vertretung des Bezirks bei Veranstaltungen des WTTV
- die Zusammenstellung der Spielklassen der Herren des Bezirks und deren Auf- und Abstiegsregelung
- die Entscheidung über die Aufstiegsquoten zur Herren-Bezirksklasse
- die Nominierung von Herren zu Meisterschaften und Ranglistenspielen des WTTV

Der Damenwart ist zuständig für

- die Zusammenstellung der Spielklassen der Damen des Bezirks und deren Auf- und Abstiegsregelung
- die Auf- und Abstiegsregelung der Damen
- die Nominierung von Damen zu Meisterschaften und Ranglistenspielen des WTTV

Der Seniorenwart ist zuständig für

- die Zusammenstellung der Spielklassen der Senioren des Bezirks und deren Auf- und Abstiegsregelung
- die Organisation und Durchführung des Mannschafts-Spielbetriebes der Senioren
- die Nominierung von Seniorinnen und Senioren zu den Westdeutschen Meisterschaften im Rahmen der durch den Ausschuss für Seniorensport des WTTV zugewiesenen Quoten
- die Meldung der Teilnehmer an den Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften im Rahmen der durch den Ausschuss für Seniorensport des WTTV zugewiesenen Quoten

Der Pokalwart ist zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung des Pokalspielbetriebes der Damen und Herren.

Die Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen der Damen, Herren, Seniorinnen und Senioren obliegt den Spielleitern. Diese werden vom Vorstand eingesetzt.

## § 6 Bezirksjugend

- (1) Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Jugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (3) Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Bezirksversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks, seiner Spielordnung und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Bezirks.
- (5) Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand.

## § 7 Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung des WTTV. Die Wahl erfolgt in den Jahren mit ungerader Zahl.

## § 8 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er entscheidet nach Maßgabe der Ehrenordnung des Bezirks über Anträge auf Ehrungen. Die Wahl erfolgt in den Jahren mit gerader Zahl.

## § 9 Spruchausschuss

- (1) Der Spruchausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern und Ersatzbeisitzern. Die Wahl erfolgt in den Jahren mit ungerader Zahl.
- (2) Kein Vorstandsmitglied darf dem Spruchausschuss angehören.
- (3) Das Verfahren des Spruchausschusses und seine Befugnisse sind aus der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV ersichtlich.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Bezirksversammlung am 26.8.2020 geändert.

Die nach Maßgabe von § 50 (3) der Satzung des WTTV erforderliche Genehmigung dieser Satzung erfolgte am 27.8.2020.

**Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.**

## 1. Allgemeines

- (1) Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Bezirksjugend. Er wird beim Jugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (3) Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Bezirksversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks, seiner Spielordnung und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Bezirks.
- (5) Organe der Bezirksjugend sind der Jugendtag und der Jugendvorstand.

## 2. Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Bezirks. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Der ordentliche Jugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Jugendtag wird auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden des Jugendvorstandes – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Einzuladen und stimmberechtigt sind der Jugendvorstand und jeweils drei Delegierte der Kreisjugenden; jeweils ein Delegierter der Kreisjugenden soll zum Zeitpunkt des Jugendtages unter 27 Jahren sein.

Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Zusätzlich sind die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer des Bezirks einzuladen. Sie besitzen ausschließlich beratende Funktion.

- (5) Anträge müssen dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes in schriftlicher Form mindestens zehn Tage vor dem Jugendtag vorliegen.

## 3. Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand wird beim Jugendtag gewählt. Seine Wahl wird von der Bezirksversammlung zur Kenntnis genommen.

Dem Jugendvorstand gehören an:

- der Jugendwart (Vorsitzender des Jugendvorstandes)
- der Beauftragte für Kinder- und Jugendarbeit (Stellv. Vorsitzender des Jugendvorstandes)
- der Beauftragte für Jungensport
- der Beauftragte für Mädchensport
- der Beauftragte für Mannschaftssport
- die Spielleiter
- zwei Beisitzer für Jugendsport
- ein Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit

Der Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.

Der Bezirksbeauftragte für Kinder- und Jugendbezirksarbeit ist als Gast zu den Sitzung des Bezirksvorstandes zugelassen und stimmberechtigtes Mitglied bei der Bezirksversammlung.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstandes beträgt zwei Jahre.

In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl:

- Jugendwart
- Beauftragter für Mädchensport
- Beauftragter für Mannschaftssport
- Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl:

- Beauftragter für Kinder- und Jugendarbeit
- Beauftragter für Jugendsport
- Spielleiter
- zwei Beisitzer für Jugendsport

#### 4. Zuständigkeiten

- (1) Der Jugendvorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Vertretung des Bezirks gegenüber dem Jugendvorstand des WTTV
- die Vertretung des Bezirks bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
- die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
- die Überwachung der Besetzung der Kreisjugenden und deren Arbeit
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit dem Beauftragten für Kinder- und Jugendbezirksarbeit)
- die Organisation und Durchführung aller Mannschaftswettbewerbe (einschließlich der Zusammenstellung aller Spielklassen und deren Auf- und Abstiegsregelung)
- die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften des Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport
- die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Pokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport des WTTV
- die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene
- die Organisation und Durchführung von Trainings- und Lehrgangmaßnahmen

- (2) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – ist verantwortlich für

- die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Jugendvorstand
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendvorstandes

- (3) Der Jugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV Folge zu leisten.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde der Bezirksversammlung am 26.8.2020 vorgelegt und gilt seitdem als von der Bezirksversammlung beschlossener Handlungsleitfaden bis zu einer Beschlussfassung des Jugendtages.

Diese Jugendordnung wurde beim Jugendtag am xx.xx.2020 beschlossen.

## 1. Verbindlichkeit der WO

Die Spielordnung des Bezirks Düsseldorf beinhaltet bezirksinterne Regelungen. Die Wettspielordnung des DTTB und die Durchführungsbestimmungen des WTTV gelten vorrangig.

## 2. Anfangszeiten

Folgende Anfangszeiten bedürfen keiner Zustimmung der jeweiligen Gastmannschaft:

Damen, Herren (Freitag)	19.30 Uhr/19.45 Uhr/20.00 Uhr
Jugend (Samstag)	14.00 Uhr/14.30 Uhr/15.00 Uhr
Damen, Herren (Samstag)	17.30 Uhr/18.00 Uhr/18.30 Uhr
Alle Mannschaften (Sonntag)	10.00 Uhr/11.00 Uhr

## 3. Spielklassen

3.1 Die Bezirksklasse der Damen und Mädchen ist die unterste Spielklasse im gesamten Gebiet des Bezirks. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

3.2 Den Spielklassen bzw. Altersklassen auf Bezirksebene sind folgende Spielsysteme gemäß WO E 6 zugeordnet:

- Damen-Bezirksklasse: Braunschweiger System (E 6.4.1, zusätzlich E 2.5.1, E 2.6.1)
- Jungen: Bundessystem (E 6.3.1, zusätzlich E 2.5.1, E 2.6.1)
- Mädchen: Braunschweiger System (E 6.4.1, zusätzlich E 2.5.1, E 2.6.1)
- Senioren 40-Bezirksliga: Bundessystem (E 6.3.1; siehe auch Spielordnung Punkt 7.1)

## 4. Spieltage

4.1 Die Spielwoche beginnt am Montag und endet am darauf folgenden Sonntag.

4.2 Die Entscheidung darüber, welche weiteren Spieltage und Anfangszeiten über die unter Punkt 2 genannten hinaus in click-TT angeboten werden, liegt beim Sportausschuss bzw. beim Jugendvorstand.

4.3 Fällt der Spieltag auf einen Samstag (Sonntag), an dem Spielverbot besteht, so gilt automatisch der nachfolgende Sonntag (vorhergehende Samstag) als Spieltag.

## 5. Online-Anträge

Spielverlegungen und Heimrechttausche sind für alle Mannschaftskämpfe auf Bezirksebene ausschließlich über click-TT zu beantragen.

Nachmeldungen gemäß WO H 2.1.6 sind für Mannschaften auf Bezirksebene ausschließlich über click-TT vorzunehmen.

## 6. Regelungen für Pokalwettbewerbe des Bezirks Düsseldorf

### 6.1 Herren B-Pokal

6.1.1 Teilnahmeberechtigt sind die Pokalsieger der Kreise. Es wird mit 3er-Mannschaften nach dem „Modifizierten Swaythling-Cup-System“ (WO E 6.4.2) gespielt.

6.1.2 Startberechtigt sind alle Spieler, die in der 2. oder 3. Kreisklasse gemeldet und einsatzberechtigt sind.

### 6.2 Damen Pokal Bezirksklasse

6.2.1 Es wird mit 2er-Mannschaften nach dem „Corbillon-Cup-System“ (WO E 6.5) gespielt.

6.2.2 Startberechtigt sind alle Spielerinnen, die in der 1. oder 2. Bezirksklasse gemeldet und einsatzberechtigt sind.



## 7. Spielbetrieb der Senioren

- 7.1 Die Spiele der Senioren (Altersklasse 40) werden im Bundessystem (WO E 6.3.1) ausgetragen. Sollte es sich hierbei nicht um das Spielsystem handeln, mit dem der Westdeutsche Mannschaftsmeister ermittelt wird, sind nach Abschluss der Hauptrunde Entscheidungsspiele im erforderlichen Spielsystem zur Ermittlung der Teilnehmer an den Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften auszutragen. Teilnahmeberechtigt hierfür sind maximal vier Mannschaften der Bezirksliga (je zwei pro Gruppe) nach Maßgabe ihrer Platzierungen der vorangegangenen Hauptrunde.
- 7.2 Die Bestimmungen der Wettspielordnung gelten für den Spielbetrieb der Senioren auch dann uneingeschränkt, wenn über die gesamte Spielzeit hinweg nur eine einfache Spielrunde (Vorrunde) mitsamt nachfolgender Entscheidungsspiele ausgetragen wird.

## 8. Turniere

Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses ist zuständig für die Genehmigung von Turnieren. Die Prüfung des Turnierantrages erfolgt nur insoweit, wie eindeutige Bestimmungen des Abschnitts D der WO dies vorschreiben. Details des Turnierantrages, die im Ermessen des Veranstalters oder Ausrichters liegen (z. B. der Veranstaltungstermin oder die Verteilung der Konkurrenzen auf die einzelnen Turniertage), unterliegen keiner Prüfung.

## 9. Inkrafttreten

Diese Spielordnung wurde zuletzt durch Beschluss der Bezirksversammlung am 26.8.2020 geändert.

1. Die Finanzwirtschaft des Bezirks Düsseldorf im WTTV ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.
2. Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Bezirksversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren (siehe Anlage); ferner Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. der Satzung des WTTV und den ihr beigefügten weiteren Ordnungen ergeben.
3. Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Bezirksvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für Bezirke und Kreise im WTTV“ der Bezirkskasse zugeleitet werden. Nur dieser ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
4. Der Bezirk erhebt keine eigenen Beiträge von seinen Mitgliedern.
5. Der Zahlungsverkehr zwischen der Bezirkskasse und den Vereinen erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer Einzugsermächtigung. Ein entsprechender Rechnungsbeleg ist den Vereinen auszustellen.
6. Dem Kassenwart obliegt die Führung des Bank- und ggf. des Sparkontos.  
Zeichnungsvollmacht für beide Konten hat neben dem Kassenwart der Vorsitzende des Bezirks.
7. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von der Bezirksversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein der Bezirksversammlung gegenüber verantwortlich.  
Die Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Die Häufigkeit der Kassenprüfungen bestimmen allein die Kassenprüfer. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Kassenwart abzustimmen.  
Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Bezirksvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.
8. Der Kassenwart hat die Pflicht, der Bezirksversammlung eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
9. Diese Finanzordnung wurde zuletzt durch Beschluss der Bezirksversammlung am 8.6.2016 geändert.

## 1. Gebühren

- 1.1. Die jährliche Umlage für Zwecke des Bezirks beträgt 25,00 Euro und wird für jede Damen- und Herrenmannschaft erhoben, die zu Beginn einer Saison einer Spielklasse des Bezirks zugeordnet wurde.
- 1.2 Die Zustellung von Rundschreiben per E-Mail ist kostenlos.
- 1.3 Eine Startgebühr für die Teilnahme an Pokal- oder Ranglistenspielen wird nicht erhoben.

## 2. Strafen

- 2.1 Die Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 20 der Durchführungsbestimmungen des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes.
- 2.2 Ergänzungen zu 2.1 betreffen den Bezirk in folgenden Punkten:

Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Verbandsebene oder Westdeutschen Meisterschaften (zzgl. Startgeld)	20,00 €
Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Bezirksebene oder Bezirksmeisterschaften	20,00 €
Nichtantreten der untersten Damen-, Senioren- oder Seniorinnenmannschaft	30,00 €
Nichtantreten der untersten Damen-, Senioren- oder Seniorinnenmannschaft (Wiederholungsfall)	60,00 €
Nichtantreten der untersten Jungenmannschaft	30,00 €
Nichtantreten der untersten Jungenmannschaft (Wiederholung)	60,00 €
Zurückziehung der untersten Jungenmannschaft	30,00 €
Nichtantreten einer Mädchenmannschaft	20,00 €
Nichtantreten einer Mädchenmannschaft (Wiederholung)	40,00 €
Zurückziehung einer Mädchenmannschaft	20,00 €

## 3. Bezirksmeisterschaften

- 3.1 Das Startgeld für alle Damen-, Herren- und Senior(inn)en-Klassen beträgt für Einzel, Doppel und evtl. Mixed 10,00 € (einschl. 1,00 € Verbandsabgabe).
- 3.2 Das Startgeld in allen Jugend-Klassen für Einzel und Doppel beträgt 5,00 €.
- 3.3 Das von den Kreisen des Bezirks zu entrichtende Startgeld für die jeweiligen Teilnehmer errechnet sich zunächst als Produkt aus den vorgenannten Beträgen unter 3.1 und 3.2 und den Quoten, die den Kreisen vor den Bezirksmeisterschaften zugeteilt wurden. Addiert werden danach die Startgelder für die Klassen, die keiner Quote unterliegen, sowie die Startgelder für Verfügungsplätze, die bezirksseitig vorgehalten und nach Ermessen der jeweils zuständigen Stelle vergeben werden.

Die veröffentlichten Quoten sind verbindlich. Die Kreise können jedoch spätestens mit der Meldung der Teilnehmer einen Verzicht erklären. Diese Startplätze werden vom Bezirk nach eigenem Ermessen an andere Kreise vergeben, sofern diese damit einverstanden sind. Hierdurch verändern sich die veröffentlichten Quoten mit entsprechenden Auswirkungen auf die Berechnung des Startgeldes.

Das Startgeld wird den Kreisen vom jeweiligen Ausrichter in Rechnung gestellt. Dieser ist zuständig für die Überweisung der Verbandsabgaben gemäß Punkt D 2.1 der Wettspielordnung.

Der Kasse des Bezirks steht aus den Startgeldeinnahmen ein Betrag von 800,00 € zu. Dieser wird im Rahmen der üblichen Rechnungsstellungen vom Ausrichter eingefordert. Zahlungspflichtig ist der Ausrichter der Veranstaltung für Erwachsene, sofern eine Trennung in Erwachsene/Jugend erfolgt.

3.4 Der Ausrichter der Bezirksmeisterschaften ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er übernimmt alle Arbeiten und Kosten im Zusammenhang mit der

- Bereitstellung der Materialien (insbesondere Tische, Netze, Spielfeldumrandungen und Bälle) und der
- Reservierung und Nutzung der Austragungsstätte (z. B. Miet-, Reinigungs- und Stromkosten).

Weitere Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Turnierleitung und der dortigen technischen Ausstattung (inklusive der hierfür anfallenden Kosten) können dem Ausrichter nach Maßgabe des Veranstalters zugewiesen werden.

#### 4. Kostenerstattung

4.1 Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege.

4.2 Fahrtkosten werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur für die preisgünstigste Klasse erstattet, bei Benutzung eines privaten PKW können höchstens 0,30 € pro km in Ansatz gebracht werden.

4.3 Sofern keine Verpflegung gestellt wird, werden höchstens folgende pauschale Auslagensätze gewährt:

Bei häuslicher Abwesenheit

bis zu 5 Stunden	7,00 €
von 5 bis 8 Stunden	13,00 €
mehr als 8 Stunden	20,00 €
mehr als 12 Stunden	24,00 €

Sofern Verpflegung gestellt wird, verringern sich die genannten Auslagensätze wie folgt:

Frühstück	um 20%
Mittag- und Abendessen	jeweils um 40%

Dem Zahlungsempfänger obliegt es, seinen Verpflichtungen im Sinne der Steuergesetzgebung nachzukommen.

4.4 Der Vorstand kann durch förmlichen Beschluss Ausnahmen zulassen.

#### 5. Verschiedenes

5.1 Der Bezirk übernimmt das Startgeld für alle zu den Westdeutschen Meisterschaften nominierten Spieler. Bei nominierten, aber unentschuldig fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld durch den Verein an den Bezirk zurückzuzahlen (siehe Punkt 2.2).

5.2 Der Bezirk übernimmt die Hallennutzungsgebühren bei der Ausrichtung der Ranglistenspiele der Jugend.

1. Der Bezirk Düsseldorf ehrt verdiente Verbandsangehörige, Freunde und Förderer durch Verleihung der Bezirksehrenurkunde und des Bezirksehrenbriefes.
2. Ungeachtet der sachlichen Voraussetzungen – d. h., ohne Rücksicht auf die Dauer der bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeit und das Alter der betreffenden Person – können Mitarbeiter auf Antrag des Vorstandes geehrt werden, um sie für eine langfristige Tätigkeit für den Bezirk zu gewinnen. Soweit es um die Verleihung der Bezirksehrenurkunde und des Bezirksehrenbriefes geht, liegt die endgültige Entscheidung hierüber beim Ehrenausschuss.
3. Ehrungen
  - 3.1 Der zu Ehrende muss mindestens drei Jahre vor der Ehrung noch ein Amt ausgeübt haben.
  - 3.2 Kreis der zu Ehrenden
    - 3.2.1 Mitglieder des Bezirksvorstandes, Mitglieder der Bezirksausschüsse, Spielleiter im Bezirk (Gruppe 1)
    - 3.2.2 Mitglieder der Kreisvorstände (Gruppe 2)
    - 3.2.3 Mitglieder der Kreisausschüsse, weitere Mitarbeiter im Bezirk und in den Kreisen (Gruppe 3)
    - 3.2.4 Ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vereinen bzw. Abteilungen (Abteilungsleiter/ Vorsitzender, Stellv. Abteilungsleiter/2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenwart, Sportwart, Damenwart, Jugendwart; Gruppe 4)
    - 3.2.5 weitere ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vereinen bzw. Abteilungen (Gruppe 5)
    - 3.2.6 Freunde und Förderer, auch außerhalb des Bezirksamtes (Gruppe 6)
  - 3.3 Sachliche Voraussetzungen der Ehrung

Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende eine bestimmte Zeit sein Amt nach 3.2.1 bis 3.2.5 ausgeübt hat. Diese Zeit beträgt:

    - 3.3.1 in Gruppe 1  
für die Verleihung der Ehrenurkunde: 10 Jahre  
für die Verleihung des Ehrenbriefes: 20 Jahre
    - 3.3.2 in Gruppe 2  
für die Verleihung der Ehrenurkunde: 15 Jahre  
für die Verleihung des Ehrenbriefes: 25 Jahre
    - 3.3.3 in Gruppe 3  
für die Verleihung der Ehrenurkunde: 20 Jahre  
für die Verleihung des Ehrenbriefes: 30 Jahre
    - 3.3.4 in Gruppe 4  
für die Verleihung der Ehrenurkunde: 25 Jahre  
für die Verleihung des Ehrenbriefes: 40 Jahre
    - 3.3.5 in Gruppe 5  
für die Verleihung der Ehrenurkunde: 30 Jahre  
für die Verleihung des Ehrenbriefes: 50 Jahre
    - 3.3.6 Die Ehrungen in Gruppe 6 richten sich nach Art und Umfang der erworbenen Verdienste.
  - 3.4 Der Ehrenausschuss kann in besonderen Ausnahmefällen Ehrungen unterhalb der in 3.3.1 bis 3.3.5 genannten Zeiträume zustimmen, wenn dies durch Art und Umfang der erworbenen Verdienste überzeugend zu rechtfertigen ist.
  - 3.5 Eine gleichzeitige Ehrung mit der Bezirksehrenurkunde und dem Bezirksehrenbrief ist ausgeschlossen, ebenso die Verleihung der Bezirksehrenurkunde nach der Verleihung des Bezirksehrenbriefes.
  - 3.6 Über die alljährliche Verleihung des „Kurt-Hauch-Gedächtnispreises“ an Bezirksangehörige mit außergewöhnlichen Verdiensten entscheidet der Vorstand. Als Voraussetzung für diese Ehrung gelten lange Jahre der Mitarbeit, in deren Verlauf der Tischtennis im Bezirk belebt und gefördert und das Ansehen des Bezirks – auch über seine Grenzen hinaus – vergrößert wurde.

- 3.7 Sehr verdiente Bezirksangehörige, die sich über Jahrzehnte als hervorragende Mitarbeiter bewährt haben, können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Diese Ehrung wird durch den Vorstand förmlich beschlossen.
  - 3.8 Wenn ein Bezirksvorsitzender nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter Verleihung eines Ehrenbriefes durch Beschluss der Bezirksversammlung zum Ehrevorsitzenden ernannt werden.
4. Antragstellung
    - 4.1 Anträge auf Ehrungen können von Vereinen bzw. Abteilungen, vom Bezirksvorstand und von den Kreisen gestellt werden.
    - 4.2 Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über click-TT.
5. Entscheidung über die Ehrung
    - 5.1 Über die Genehmigung des Ehrungsantrages und den Zeitpunkt hierfür entscheidet der Ehrenausschuss in alleiniger Verantwortung nach Maßgabe dieser Ehrenordnung.
    - 5.2 Darüber, in welcher Höhe gleichzeitig ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten, ggf. in verschiedenen Gruppen gemäß Punkt 3.3, auf die Gesamtzeit der Tätigkeit angerechnet werden, entscheidet der Ehrenausschuss nach eigenem Ermessen.
    - 5.3 Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.
6. Weitere Bestimmungen
    - 6.1 Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.
    - 6.2 Dem Ehrenausschuss obliegt die Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen auf Ehrungen, die an den Ausschuss für Ehrungen des WTTV gestellt werden.

Diese Ehrenordnung wurde zuletzt durch Beschluss der Bezirksversammlung vom 12.6.2019 geändert.